



Allgemeine Einkaufsbedingungen der AMK Automatisierungstechnik GmbH & Co. KG für Geschäfte mit Nichtverbrauchern

Art. 1 Geltungsbereich

1. Unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Sie gelten gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen werden von uns nicht anerkannt, es sei denn, wir hätten ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.

2. Alle Vereinbarungen, die diesen Vertrag betreffen, sind schriftlich niederzulegen. Dies gilt insbesondere für die Übernahme von Garantieerklärungen und für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses. Mündliche Vereinbarungen sind nichtig.

3. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Verträge mit dem Lieferanten.

Art. 2 Bestellung, Unterlagen

1. Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellung innerhalb von 5 Arbeitstagen unter Angabe unserer Bestelldaten, insbesondere des verbindlichen Liefertermins, des Festpreises und der Teilenummer zu bestätigen. Erhalten wir innerhalb dieser Frist keine Auftragsbestätigung, so sind wir an die Bestellung nicht mehr gebunden.

2. Unsere Angaben über die Anfertigung bestellter Gegenstände sowie nach unseren Angaben angefertigte Zeichnungen und unsere eigenen Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen oder Dateien dürfen vom Lieferanten weder weiterverwertet noch Dritten zugänglich gemacht werden und sind strikt geheimzuhalten. Sie dürfen nur zur Fertigung aufgrund unserer Bestellung verwendet werden, bleiben unser Eigentum und sind uns nach Ausführung des Auftrages bzw. wenn ein Vertrag nicht zustande kommt, ohne besondere Aufforderung unverzüglich zurückzugeben. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.

Art. 3. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Die vereinbarten Preise sind Festpreise. So weit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, hat Lieferung frei Haus zu erfolgen. Sie gelten einschließlich Verpackung sowie ggf. Aufstellung und Montage zzgl. der jeweils gültigen Mehrwertsteuer.

2. Die Rechnung ist in zweifacher Ausfertigung an uns zu senden. Sie muss die Bestelldaten, den Preis je Position oder den Artikel und den Gesamtpreis ausweisen. Sie muß den steuerrechtlichen Anforderungen, insbesondere gemäß § 14 Umsatzsteuergesetz, genügen. Unvollständige Rechnungen werden zur Ergänzung zurückgegeben. Zahlungsfristen beginnen erst mit Eingang ordnungsgemäß ausgestellter Rechnungen zu laufen. In der Wahl des Zahlungsmittels sind wir frei. Soweit abweichende Vereinbarungen nicht getroffen sind, leisten wir Zahlung nach unserer Wahl wie folgt: 14 Tage 3 % Skonto oder 60 Tage ohne Abzug nach Rechnungseingang, aber nicht vor Lieferung.

3. So lange Mängel der Lieferung nicht restlos beseitigt sind, steht uns an den Rechnungsbeträgen ein Zurückbehaltungsrecht zu

4. Ansprüche des Lieferanten gegen uns dürfen nur mit unserer ausdrücklichen Einwilligung abgetreten werden.

Art. 4 Lieferung, Gefahrübergang, Rücknahme von Verpackungen

1. Die in unseren Bestellungen, Einzelabrufen oder Lieferplänen vermerkten Liefertermine sind bindend.

2. Kommt der Lieferant in Verzug, so stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist sind wir insbesondere berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Gegenüber unserem Schadensersatzverlangen hat der Lieferant das Recht, nachzuweisen, daß er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

3. Teillieferungen sind nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung zulässig. Die mit zulässigen Teillieferungen verbundenen Mehrkosten hat in jedem Fall der Lieferant zu tragen.

4. Die Gefahr geht erst dann über, wenn die gelieferten Gegenstände dem in der Bestellung angegebenen Empfänger übergeben worden sind.

5. Die Verpackung ist vom Lieferanten bei uns zurückzunehmen und zu entsorgen. Erfüllungsort für die Rücknahmepflicht ist die Lieferadresse. Kommt der Lieferant mit seiner Rücknahmepflicht in Verzug, sind wir berechtigt, die Entsorgung selbst durchzuführen und dem Lieferanten unseren Aufwand hierfür in Höhe von 1 % des Nettoauftragsvolumens in Rechnung zu stellen. Der Lieferant ist jedoch berechtigt, nachzuweisen, daß unser Aufwand geringer geblieben ist.

Art. 5 Vertragsstrafe

Wird ein Liefertermin überschritten und hat der Lieferant dies zu vertreten, so sind wir über die unter Art. 4 Ziff. 2 genannten Rechte hinaus berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,15 % der Nettoauftragssumme pro Arbeitstag, insgesamt aber nicht mehr als 5 % der Nettoauftragssumme, zu verlangen.

Art. 6 Qualitätsstandard

1. Der Lieferant gewährleistet, dass Qualität, Ausführung, Maße und Genauigkeit den Vorgaben des Einzelauftrages, insbesondere unseren etwa herangezogenen technischen Unterlagen, entsprechen.

2. Der Lieferant gewährleistet, dass die gelieferten Gegenstände den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Dies gilt auch für die CE-Anforderungen nach dem Recht der Europäischen Union.

Art. 7 Mängelrechte

1. Bei Mängeln der Lieferung stehen uns die gesetzlichen Gewährleistungsrechte in vollem Umfang zu. Wir sind berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.

2. Wenn Schaden droht, der Lieferant eine ihm zur Nacherfüllung gesetzte Frist verstreichen lässt, die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder uns unzumutbar ist, sind wir berechtigt, auf seine Kosten die Mängelbeseitigung vorzunehmen.

3. Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang. Im Falle der Nachbesserung oder Ersatzlieferung beginnt die Gewährleistungsfrist erneut. Wird die gelieferte Ware – insbesondere nach Einbau in Produkte – von uns weiterveräußert, so beginnt die Frist mit Abnahme der Produkte durch unseren Kunden zu laufen, beträgt insgesamt aber nicht mehr als 48 Monate nach erfolgter Lieferung an uns.

4. Zur Erhaltung unserer Gewährleistungsrechte beim Handelskauf ist die Mängelrüge rechtzeitig, wenn offene Mängel von uns innerhalb von zwei Wochen nach Lieferung, verdeckte Mängel innerhalb von zwei Wochen nach Entdeckung gerügt werden. In anderen Fällen als gesetzlich vorgesehen besteht keine Rügepflicht.

Art. 8 Haftung

Der Lieferant haftet für Sach-, Personen- und Vermögensschäden nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Art. 9 Produkthaftung, Freistellung, Haftpflichtversicherung

Über die Haftung gem. Art. 8 hinaus gilt für Produktschäden folgendes:

a. So weit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

b. Im Rahmen seiner Haftung für Schäden im Sinne von 1. ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB sowie gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – so weit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.

c. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von € 10 Mio. pro Personenschaden/Sachschaden – pauschal – zu unterhalten; stehen uns weitere Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

Art. 10 Garantie der Freiheit von Rechtsmängeln, Freistellung, Verjährung von Rechtsmängeln

1. Der Lieferant garantiert uns, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter innerhalb der Bundesrepublik Deutschland verletzt werden.

2. Werden wir von Dritten wegen der Verletzung solcher Rechte in Anspruch genommen, ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen; wir verpflichten uns, mit dem Dritten ohne Zustimmung des Lieferanten diesbezüglich keine Vereinbarungen zu treffen, insbesondere keinen Vergleich abzuschließen.

3. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch Dritte notwendigerweise erwachsen.

4. Die Verjährungsfrist beträgt 10 Jahre, gerechnet ab Vertragsschluss.

Art. 11 Sonderregelungen bei internationalen Verträgen

Hat der Lieferant seinen Sitz außerhalb Deutschlands und findet das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG, Wiener UN-Kaufrecht) in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung, so gelten außerdem folgende Regelungen abweichend von Art. 1 Ziff. 2 und Art. 7 Ziff. 1:

a. Vertragsänderungen oder –aufhebungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Abreden über die Aufgabe dieser Schriftformvereinbarung.

b. Bei Mängeln der Lieferung stehen uns die gesetzlichen Gewährleistungsrechte in vollem Umfang zu. Der Lieferant haftet uns aber im Falle einer schuldhaften Vertragsverletzung auch für den bei Vertragsschluss unvorhersehbaren Schaden. Wir können ferner im Falle der Lieferung vertragswidriger Ware vom Lieferanten Ersatzlieferung verlangen, wenn die Vertragswidrigkeit eine wesentliche Vertragsverletzung darstellt. Wesentlich ist eine Vertragsverletzung unter anderem dann, wenn sich der Schaden schwer oder gar nicht abschätzen läßt, ein immaterieller Schaden eingetreten ist, der Anspruch auf Schadensersatz wegen Art. 79 Abs. 5 CISG ausgeschlossen ist, im Falle von Dauer-schuldverhältnissen das Vertrauen in die Zuverlässigkeit des Lieferanten nachhaltig gestört ist oder wenn die Vertragswidrigkeit der Ware solche Ausmaße erreicht, dass ein Warenabsatz im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nicht mehr möglich ist.

Art. 12 Eigentumsvorbehalt

1. Sofern wir Teile oder Stoffe beim Lieferanten bestellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung und Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zzgl. MwSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

2. Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Einkaufspreis zzgl. MwSt.) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.

3. An Werkzeugen behalten wir uns das Eigentum vor; der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; wir nehmen die Abtretung hiermit an. Der Lieferant ist verpflichtet, an unseren Werkzeugen etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.

4. Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheimzuhalten. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung offengelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.

5. Soweit die uns gemäß Art. 12 Ziff. 1 oder Ziff. 2 zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller unserer noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 10 % übersteigen, sind wir auf Verlangen der Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte nach unserer Wahl verpflichtet.

Art. 13 Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

1. Für diesen Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

2. Erfüllungsort für sämtliche Leistungen aus diesem Vertrag ist Kirchheim/Teck.

3. Bei Verträgen mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtlichen Sondervermögen und mit Ausländern, die keinen inländischen Gerichtsstand haben, ist Gerichtsstand Kirchheim/Teck.

Art. 14 Sonstiges

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. In diesem Fall sind die Parteien verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine Bestimmung zu ersetzen, die wirtschaftlich dem entspricht, was die Parteien vereinbart hätten, hätten sie die Unwirksamkeit gekannt.

Kirchheim 23.Nov. 2006